

**Diese Postsendung enthält zwei rechtliche Mitteilungen:
(1) Mitteilung über den US-amerikanischen
Sammelklagenvergleich von Lufthansa und (2) Mitteilung über
den kanadischen Sammelklagenvergleich von Lufthansa.**

**Sie können Mitglied einer oder mehrerer
Sammelklägergruppen sein.**

Bitte lesen Sie deshalb beide Mitteilungen.

**BEI DEM VORLIEGENDEN DOKUMENT HANDELT ES SICH UM
DIE MITTEILUNG ÜBER DEN US-AMERIKANISCHEN
SAMMELKLAGENVERGLEICH VON LUFTHANSA**

**WICHTIGE RECHTLICHE MITTEILUNG AN ALLE MITGLIEDER DER AM
LUFTHANSA-VERGLEICH BETEILIGTEN SAMMELKLÄGERGRUPPE**

**AN HAUPTNIEDERLASSUNG DES UNTERNEHMENS/RECHTSBERATER
WEITERZULEITEN (FALLS ZUTREFFEND)**

**UNITED STATES DISTRICT COURT
EASTERN DISTRICT OF NEW YORK
(BEZIRKSGERICHT DER VEREINIGTEN STAATEN
ÖSTLICHER BEZIRK VON NEW YORK)**

IN RE (IN SACHEN)

Hauptakte 06-MD-1775 (JG) (VVP)

AIR CARGO SHIPPING SERVICES
ANTITRUST LITIGATION
(KARTELLKLAGE
LUFTFRACHTTRANSPORT-
DIENSTLEISTUNGEN)

MDL Nr. 1775

**MITTEILUNG ÜBER DEN VERGLEICHSVORSCHLAG
FÜR DIE ERLEDIGUNG DER SAMMELKLAGE
MIT DEUTSCHE LUFTHANSA AG, LUFTHANSA CARGO AG UND
SWISS INTERNATIONAL AIR LINES LTD.
ALS BEKLAGTE IN HÖHE VON USD 85 MILLIONEN**

**An: ALLE PERSONEN, DIE WÄHREND DES ZEITRAUMS VOM 1. JANUAR 2000 BIS ZUM 11. SEPTEMBER 2006
LUFTFRACHTTRANSPORT-DIENSTLEISTUNGEN VON LUFTFRACHTTRANSPORTUNTERNEHMEN FÜR
FRACHTSENDUNGEN INNERHALB, NACH ODER VON DEN VEREINIGTEN STAATEN IN ANSPRUCH GENOMMEN
HABEN, EINSCHLIESSLICH PERSONEN, DIE LUFTFRACHTTRANSPORT-DIENSTLEISTUNGEN ÜBER
SPEDITIONSUNTERNEHMEN IN ANSPRUCH GENOMMEN HABEN.**

**BITTE LESEN SIE DIE GESAMTE MITTEILUNG SORGFÄLTIG DURCH, DA SICH DER ZURZEIT BEI
DIESEM GERICHT ANHÄNGIGE PROZESS AUF IHRE RECHTE AUSWIRKEN KANN. MIT DIESER
MITTEILUNG WERDEN SIE ÜBER IHRE OPTIONEN HINSICHTLICH DER SAMMELKLAGE SOWIE
INSBESONDERE DARÜBER INFORMIERT, WAS SIE TUN MÜSSEN, WENN SIE AN DEM
VERGLEICHSFONDS IN HÖHE VON USD 85 MILLIONEN TEILHABEN WOLLEN.**

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):

1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

*Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern
in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.*

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Rule 23 of the Federal Rules of Civil Procedure and an Order of the United States District Court for the Eastern District of New York (Regel 23 der US-Bundeszivilprozessordnung sowie gemäß einer Anordnung des Bezirksgerichts der Vereinigten Staaten für den östlichen Bezirk von New York) (das „Gericht“).

Mit dieser Mitteilung wollen wir Sie über die anhängige vorgeschlagene Sammelklage (die „Klage“) sowie über den teilweisen Vergleich der Klage mit den Beklagten Deutsche Lufthansa AG, Lufthansa Cargo AG und Swiss International Air Lines Ltd. (gemeinsam „Lufthansa“) informieren. Mit der Klage wird geltend gemacht, dass Lufthansa und die anderen Beklagten (siehe Definition unten), die nicht an dem Vergleich beteiligt sind, im Zusammenhang mit Luftfrachttransport-Dienstleistungen (siehe Definition unten) gegen die Kartellgesetze der Vereinigten Staaten sowie gegen einzelne US-Bundesgesetze verstoßen haben. Um die bezüglich der Luftfrachttransport-Dienstleistungen innerhalb der Vereinigten Staaten, in die bzw. von den Vereinigten Staaten gegen sie gestellten Ansprüche zu erledigen, hat sich Lufthansa dazu bereit erklärt, USD 85 Millionen zu zahlen und bei der Verfolgung der Ansprüche gegen die übrigen Beklagten zu kooperieren.

Das Gericht wird am 12. Dezember 2008 eine öffentliche Fairness-Anhörung abhalten, während der die Genehmigung der Lufthansa-Vergleichsvereinbarung erwägt werden soll. Zweck dieser Anhörung ist es festzustellen, ob die Lufthansa-Vergleichsvereinbarung gerecht, angemessen und adäquat ist.

Ihre Optionen werden nachstehend in dieser Mitteilung näher beschrieben. Sie sind an dieser Stelle wie folgt zusammengefasst:

1. **Verbleib in der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe und Einreichen eines Anspruchsformulars.** Wenn diese Mitteilung bei Ihnen auf dem Postweg eingegangen ist, haben Sie bereits zusammen mit der Mitteilung ein Anspruchsformular erhalten. Sollten Sie diese Mitteilung online lesen oder ein Exemplar der Mitteilung auf eine andere Art als auf dem Postweg vom Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) erhalten haben, können Sie das Anspruchsformular online unter www.aircargosettlement.com herunterladen oder telefonisch beim Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) anfordern, und zwar: kostenlos in den USA oder Kanada unter der Rufnummer 1 (800) 749-3518 oder gebührenpflichtig von außerhalb der USA und Kanadas unter der Rufnummer 1 (941) 906-4822. Eine vollständige Liste der nach Ländern aufgeschlüsselten kostenlosen und gebührenpflichtigen Telefonnummern für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist der Postsendung dieser Mitteilung beigelegt, jedoch auch online erhältlich.
2. **Schriftlicher Antrag auf Ausschluss aus der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe.** Wenn Sie um Ausschluss ersuchen, haben Sie kein Recht auf die Teilnahme am Lufthansa-Vergleich. Sollten Sie nicht um Ausschluss aus der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe ersuchen, wird der Verzicht für Sie in dem Fall verbindlich, dass vom Gericht eine Anordnung ergeht, die Lufthansa-Vergleichsvereinbarung zu genehmigen. Informationen über den Ausschluss sind nachstehend dargelegt sowie online unter www.aircargosettlement.com erhältlich.

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

*Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern
in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.*

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

3. **Verbleib in der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe bei gleichzeitiger Einwanderhebung.** Wenn Sie sich gegen einen Ausschluss aus der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe entscheiden, können Sie weiterhin Mitglied der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe bleiben und ein Anspruchsformular einreichen, gleichzeitig jedoch gegen beliebige Aspekte der Lufthansa-Vergleichsvereinbarung Einwand erheben. Der Fristablauf für die Einwanderhebung ist der 12. November 2008.
4. **Nichts unternehmen.** Sollten Sie sich weder von der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe ausschließen, noch ein Anspruchsformular einreichen, haben Sie kein Recht auf Zahlungserhalt aus dem Lufthansa-Vergleichsfonds. In diesem Fall verzichten Sie Lufthansa gegenüber auf sämtliche in dem Rechtsverzicht dargelegten Ansprüche.

I. HINTERGRUND DIESES PROZESSES

A. Was ist eine Sammelklage?

Sammelklagen sind Prozesse, in denen einige stellvertretende Kläger im eigenen Namen und für andere, ähnlich betroffene Personen gegen die Beklagten Verfahren einleiten. Die stellvertretenden Kläger, das Gericht und die zur Vertretung der Sammelklägergruppe ernannten Rechtsanwälte tragen die Verantwortung zu gewährleisten, dass die Interessen aller Sammelkläger adäquat vertreten sind. Wichtig ist vor allem, dass die Sammelkläger NICHT selbst für die Anwaltsgebühren und Prozesskosten verantwortlich sind. Bei einer Sammelklage werden die Anwalts- und Prozesskosten vielmehr aus dem Vergleichsfonds (oder auf Grund der Kostenentscheidung des Gerichts) beglichen und müssen vom Gericht genehmigt werden.

Wenn eine Sammelklägergruppe mit einem Beklagten, wie in diesem Fall der Lufthansa, einen Vergleichsvorschlag eingeht, wird vom Gericht verlangt, dass die Sammelklägergruppe eine Mitteilung über den Vergleich sowie die Gelegenheit zu einer Anhörung erhält. Das Gericht führt sodann eine mündliche Anhörung durch, bei der u. a. festgestellt wird, ob der vorgeschlagene Vergleich gerecht, angemessen und adäquat ist.

B. Zusammenfassung des Klagegegenstands

In dieser Klage behaupten die Kläger, dass Lufthansa und die anderen Beklagten unter Verstoß gegen die Kartellgesetze der Vereinigten Staaten sowie gegen einzelne US-Bundesgesetze an einer Absprache zur Festlegung, Erhöhung, Beibehaltung bzw. Stabilisierung von Preisen für Luftfrachttransport-Dienstleistungen durch die gemeinsam vereinbarte Berechnung von Preisauflagen (d. h. Gebühren, die Luftfrachttransportunternehmen zusätzlich zu den regulären Luftfrachttarifen für Extrakosten wie z. B. „Treibstoffzuschläge“ oder „Sicherheitszuschläge“ berechnen) sowie an einer Vereinbarung zur Abschaffung bzw. Verhinderung von Preisnachlässen und einer Vereinbarung über Gewinne und Kundenzuteilungen beteiligt gewesen seien. Infolge dieses behaupteten rechtswidrigen Verhaltens bringen die Kläger vor, dass sie und andere Mitglieder der Sammelklägergruppe höhere Gebühren für Luftfrachttransport-Dienstleistungen bezahlt haben, als dies ohne das behauptete rechtswidrige Verhalten der Fall gewesen wäre. Außer Lufthansa sind folgende „Beklagte“ in diesem Prozess genannt:

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

*Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern
in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.*

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

AC Cargo LP
Aerolineas Brasileiras S.A (d/b/a Absa Cargo Airline)
Air Canada
Air China Cargo Company Ltd. (d/b/a Air China Cargo)
Air China Ltd. (d/b/a Air China)
Air Mauritius Ltd.
Airways Corporation of New Zealand Ltd. (d/b/a Airways New Zealand)
Alitalia Linee Aeree Italiane S.p.A.
All Nippon Airways Co., Ltd.
Asiana Airlines, Inc.
Atlas Air Worldwide Holdings, Inc.
British Airways PLC
Cargolux Airlines International S.A.
Cathay Pacific Airways, Ltd.
DAS Air Ltd. (d/b/a Das Air Cargo)
El Al Israel Airlines
Emirates Airlines (d/b/a Emirates)

Ethiopian Airlines Corp.
Japan Airlines International Co., Ltd.
Kenya Airways Ltd.
KLM Royal Dutch Airlines
Korean Airlines Co., Ltd.
LAN Airlines S.A. (f/k/a LAN Chile S.A.)
Lan Cargo S.A.
Martinair Holland N.V.
Nippon Cargo Airlines Co., Ltd.
Polar Air Cargo, Inc.
Qantas Airways Ltd.
Scandinavian Airline Systems AB
Saudi Arabian Airlines, Ltd.
Singapore Airlines Cargo PTE, Ltd.
Singapore Airlines, Ltd.
Société Air France
South African Airways (Proprietary), Ltd.
Thai Airways International Public Co., Ltd.
Viação Aérea Rio-Grandense, S.A. ("VARIG")

Der Abschluss der Vergleichsvereinbarung mit den Klägern stellt kein Eingeständnis seitens Lufthansa dar, das in dieser Klage behauptete rechtswidrige Verhalten begangen zu haben. Hätte Lufthansa die Vergleichsvereinbarung mit den Klägern nicht geschlossen, würde Lufthansa eine Reihe von Klageerwiderungen gegen die Ansprüche der Kläger geltend machen. Darüber hinaus hat Lufthansa von dem so genannten Leniency-Programm (Bonusregel-Programm) der Antitrust Division (Kartellamt) des U.S. Department of Justice (US-Justizministerium) Gebrauch gemacht, das Unternehmen, die gegen das Kartellrecht verstoßende Aktivitäten den Regierungsermittlern frühzeitig mitteilen, einen Bußgelderlass oder eine Bußgeldreduktion einräumt. Gemäß dem Antitrust Criminal Penalty and Enhancement and Reform Act of 2004, Pub. L. No. 208-137,118 Stat. 665 (June 22, 2004) ("ACPERA") (Kartellreformgesetz von 2004, Pub. L. Nr. 208-137,118 Stat. 665 [22. Juni 2004] [„ACPERA“]) ist die potenzielle zivilrechtliche Haftung von Lufthansa in dem Fall erheblich beschränkt, wenn Lufthansa mit den Klägern, wie in ACPERA dargelegt, in ausreichendem Umfang kooperiert.

Weder die Kläger noch Lufthansa haben ihre Behauptungen nachgewiesen. Das Gericht hat keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob das Vorbringen der Kläger den Tatsachen entspricht oder ob Lufthansa bzw. die Beklagten ein Fehlverhalten begangen haben.

C. Definition der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe

Mit Anordnung vom 4. April 2008 hat das Gericht die am Lufthansa-Vergleich beteiligte Sammelklägergruppe vorläufig bestätigt und angewiesen, diese Mitteilung allen natürlichen und juristischen Personen zuzustellen, auf die die Definition der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe zutrifft (die „Mitglieder der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe“). Die am Lufthansa-Vergleich beteiligte Sammelklägergruppe wird wie folgt definiert:

Alle natürlichen und juristischen Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 11. September 2006 Luftfrachttransport-Dienstleistungen für Frachtsendungen innerhalb, nach oder von den Vereinigten Staaten in Anspruch genommen haben (nachstehend die „Luftfrachttransport-Dienstleistungen“), einschließlich natürlicher und juristischer Personen, die Luftfrachttransport-Dienstleistungen über Speditionsunternehmen in Anspruch

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):

1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

genommen haben, und zwar gleich von welchem Luftfrachttransportunternehmen, (einschließlich insbesondere der in den Klagen bezeichneten Beklagten und vor allem Lufthansa) bzw. einem oder mehreren der enannten oder nicht genannten, an der Absprache beteiligten Parteien (gemeinsam die „Beklagten“). Ausgeschlossen von der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe sind die Beklagten und deren jeweilige Muttergesellschaften, Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen sowie alle Regierungsbehörden.

„Luftfrachttransport-Dienstleistungen“ wird definiert als Luftfrachttransport-Dienstleistungen für Frachtsendungen innerhalb, nach oder von den Vereinigten Staaten.

WICHTIGER HINWEIS: Die am Lufthansa-Vergleich beteiligte Sammelklägergruppe unterscheidet sich von der in der Klage definierten vorgeschlagenen Sammelklägergruppe, da zur am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe auch Personen gehören, die Leistungen von beliebigen Luftfrachttransportunternehmen gekauft haben, einschließlich Luftfrachttransportunternehmen, die nicht in der Klage als Beklagte genannt sind.

II. ZUSAMMENFASSUNG DES VERGLEICHSVORSCHLAGS MIT LUFTHANSA

Bei der folgenden Beschreibung des Lufthansa-Vergleichsvorschlags handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung. Die Lufthansa-Vergleichsvereinbarung (einschließlich vier nachträglich vorgenommener Änderungen) liegt bei diesem Gericht unter der in dieser Mitteilung angegebenen Anschrift vor und kann auf der offiziellen Website von Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) unter www.aircargosettlement.com eingesehen werden.

Die Kläger haben den Lufthansa-Vergleich im Namen der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe geschlossen. Lufthansa hat sich bereit erklärt, USD 85 Millionen (zuzüglich darauf aufgelaufener Zinsen) zu zahlen und die Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe bei deren fortgesetzten Prozessführung gegen die anderen Beklagten zu unterstützen. Diese von Lufthansa gezahlten USD 85 Millionen, zuzüglich darauf aufgelaufener Zinsen, (der „Lufthansa-Vergleichsfonds“) werden um den Betrag reduziert werden, den die Mitglieder der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe, die sich von der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe ausgeschlossen haben, erhalten hätten, wenn sie in der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe verblieben und ein gültiges Anspruchsformular eingereicht hätten. *Siehe* dazu die Vergleichsvereinbarung, Abschnitt 46. Vergleicht sich Lufthansa mit einer juristischen Person, die sich von der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe ausgeschlossen hat, und vereinbart einen höheren Betrag als den, der ihr nach den Bestimmungen des Lufthansa-Vergleichs gezahlt worden wäre, ist Lufthansa zur Leistung zusätzlicher Vergleichszahlungen an die am Lufthansa-Vergleich beteiligte Sammelklägergruppe verpflichtet. *Siehe* Vergleichsvereinbarung, Abschnitt 65. Lufthansa wird von allen gegen sie in der Klage im Namen der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe geltend gemachten verzichtsgegenständlichen Ansprüchen freigestellt. Die Klage gegen die sich nicht vergleichenden Beklagten wird weiter fortgesetzt. Die Klage wird ferner gegen Lufthansa für alle in der Klage aufgeführten Ansprüche fortgesetzt, auf die gemäß den Bestimmungen der Lufthansa-Vergleichsvereinbarung nicht verzichtet wird.

A. Anforderungen an die Zusammenarbeit

Die Kooperation von Lufthansa nach der Lufthansa-Vergleichsvereinbarung umfasst u. a. die Bereitstellung folgender Unterlagen:

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

- Dokumente und Materialien über die Verkäufe von Luftfrachttransport-Dienstleistungen durch Lufthansa innerhalb der Vereinigten Staaten oder in die bzw. von den Vereinigten Staaten,
- alle Dokumente über tatsächlich stattgefundenen oder potenzielle Kommunikationen zwischen zwei oder mehr Beklagten in Bezug auf Preisabsprachen oder Kundenzuteilungen für Luftfrachttransport-Dienstleistungen und
- alle Dokumente über den Luftfrachtverkehr innerhalb, nach oder von den Vereinigten Staaten, die Lufthansa bei dem United States Department of Justice (US-Justizministerium), der European Commission (EU-Kommission) oder einer sonstigen nationalen, in Bezug auf die Luftfrachtbranche ermittelnden Kartellbehörde vorgelegt hat (jedoch ausschließlich derjenigen Dokumente, die von den Anwälten der Lufthansa für derartige Ermittlungszwecke angefertigt wurden).

Darüber hinaus hat sich Lufthansa dazu bereit erklärt, auf angemessenes Verlangen u. U. auch andere Dokumente und Unterlagen verfügbar zu machen, die für die Ansprüche der Kläger maßgeblich sein können.

Im Rahmen der nach der Lufthansa-Vergleichsvereinbarung vorgesehenen Zusammenarbeit ist Lufthansa ferner dazu verpflichtet, sich so oft wie angemessen und für die Unterstützung bei der Verfolgung der Klage erforderlich mit den Rechtsanwälten der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe zu besprechen. Zu diesen Besprechungen gehört u. a. die Verpflichtung seitens Lufthansas, ausführlich zu allen ihr bekannten Sachverhalten im Zusammenhang mit dem behaupteten wettbewerbswidrigen Verhalten Stellung zu nehmen.

Lufthansa hat sich auch dazu bereit erklärt, ihre gegenwärtigen und ehemaligen Aufsichtsräte, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter für Befragungen, Erklärungen, eidesstattliche Versicherungen, außergerichtliche Zeugenvernehmungen und Zeugenaussagen vor Gericht zur Verfügung zu stellen, die bereits vom U.S. Department of Justice (US-Justizministerium), der European Commission (EU-Kommission) und einer sonstigen nationalen, hinsichtlich der Luftfrachtbranche ermittelnden Kartellbehörde befragt wurden. Lufthansa war damit einverstanden, vor Gericht und/oder bei außergerichtlichen Zeugenvernehmungen oder im Rahmen von eidesstattlichen Versicherungen oder Erklärungen Stellvertreter bereitzustellen, die dazu qualifiziert sind, die von Lufthansa im Rahmen dieser Klage vorgelegten Dokumente sowie die Nachweise über die Verkäufe von Luftfrachttransport-Dienstleistungen durch Lufthansa und/oder die damit verbundenen Preisaufschläge zur Beweiszulassung festzulegen.

B. Rechtsverzicht

ERKLÄREN SIE NICHT IHREN AUSSCHLUSS AUS DER AM LUFTHANSA-VERGLEICH BETEILIGTEN SAMMELKLÄGERGRUPPE, VERZICHTEN SIE NACH RECHTSKRAFTERLANGUNG DER LUFTHANSA-VERGLEICHSVEREINBARUNG AUF DIE GELTENDMACHUNG DER NACHSTEHEND BESCHRIEBENEN ANSPRÜCHE GEGENÜBER LUFTHANSA. DER VERZICHT IN DER LUFTHANSA-VERGLEICHSVEREINBARUNG WIRD FÜR SIE SELBST DANN VERBINDLICH, WENN SIE KEIN ANSPRUCHSFOMULAR EINREICHEN ODER AM LUFTHANSA-VERGLEICHSFONDS TEILHABEN.

Im Gegenzug für die Zahlung von USD 85 Millionen durch Lufthansa (vorbehaltlich der Reduzierung um den Betrag für die sich ausschließenden Mitglieder der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe) und Lufthansas umfangreiche Kooperation sind die Mitglieder der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen an folgenden, in das Gruppenurteil mit aufgenommenen

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Klageverzicht gebunden, wie in der Vergleichsvereinbarung dargelegt:

„**Ansprüche**“ bezeichnet alle Klagen, Prozesse, Ansprüche, Rechte, Forderungen, Geltendmachungen, Behauptungen, Klagegegenstände, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren, Verluste, Schäden, Schädigungen, Anwaltsgebühren, Kosten, Aufwendungen, Schulden, Verbindlichkeiten, Gerichtsentscheidungen oder Rechtsbehelfe (ob gesetzlich oder billigekeitsrechtlich).

„**Verzichtsbegünstigte Parteien**“ bezeichnet gesamtschuldnerisch sowie einzeln und gemeinsam die Lufthansa samt ihrer jeweiligen Rechtsvorgänger, Rechtsnachfolger, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, Geschäftsbereiche, Abteilungen, verbundenen Unternehmen, Erben, Erbschaftsverwalter, Verwalter sowie alle ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte, Aktionäre, Gesellschafter, Vertreter, Rechtsanwälte, Bedienstete, Mitarbeiter und Zessionare. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gehören zu den „verzichtsbegünstigten Parteien“ (i) keine anderen Beklagten, die vormals oder gegenwärtig in diesen Klagen genannt werden, (ii) keine anderen Beklagten, die nachträglich in die Klagen mit aufgenommen wurden oder sich diesen angeschlossen haben, (iii) keine anderen, an der Absprache beteiligten Parteien und/oder (iv) keine ehemaligen Mitarbeiter, Vorstände oder Aufsichtsräte von Lufthansa, die auf angemessenes Verlangen die Zusammenarbeit bei Befragungen, Erklärungen, eidesstattlichen Versicherungen oder außergerichtlichen Zeugenvernehmungen durch die Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe sowie bei Zeugenaussagen vor Gericht verweigert haben (wobei eine Berufung auf den Schutz vor Selbstbezeichnung in diesem Zusammenhang ebenfalls als eine solche Weigerung gilt).

Der Begriff „**verzichtende Parteien**“ bezeichnet einzeln und gemeinsam die Kläger und alle Mitglieder der am [Lufthansa-]Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe in eigenem Namen sowie im Namen von natürlichen und juristischen Personen, die über diese als Erben, Verwalter, Vermächtnisnehmer, Rechtsvorgänger, Rechtsnachfolger, Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft, Vertreter jeder Art, Aktionäre, Gesellschafter, Aufsichtsräte, Eigentümer jeder Art, verbundene Unternehmen, Zessionare, Beauftragte, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Rechtsanwälte oder Versicherer Ansprüche geltend machen, sowie die Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe im eigenen Namen sowie im Namen von natürlichen und juristischen Personen, die über diese als Erben, Verwalter, Vermächtnisnehmer, Rechtsvorgänger, Rechtsnachfolger, Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft, Vertreter jeder Art, Aktionäre, Gesellschafter, Aufsichtsräte, Eigentümer jeder Art, verbundene Unternehmen, Zessionare, Beauftragte, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Rechtsanwälte oder Versicherer Ansprüche geltend machen.

[D]ie verzichtenden Parteien verzichten hiermit auf alle Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit der Preisgestaltung oder Vergütung bezüglich der von Lufthansa, allen sonstigen Luftfrachttransportunternehmen (einschließlich insbesondere der in den Klagen genannten Beklagten) und/oder allen genannten oder nicht genannten an der Absprache beteiligten Parteien innerhalb der Vereinigten Staaten oder von den bzw. in die Vereinigten Staaten zur Verfügung gestellten Luftfrachttransport-Dienstleistungen ergeben (und insbesondere auf solche Ansprüche, die in irgendeiner Weise mit Frachttarifen, Treibstoffzuschlägen, Sicherheitszuschlägen, US-Zollzuschlägen, Kriegsrisikozuschlägen, Provisionen, Anreizen, Rabatten, Gutschriften, Gewinnen und allen sonstigen Aspekten der Preisgestaltung oder Vergütung im Zusammenhang mit Luftfrachttransport-Dienstleistungen zu tun haben), und stellen alle verzichtsbegünstigten Parteien von der Haftung frei. Dies gilt

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.
*Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern
in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.
Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.*

ungeachtet dessen, ob die diesbezüglichen Ansprüche auf Grund von US-Bundes-, einzelstaatlichem oder lokalem Recht, geschriebenem oder ungeschriebenem Recht oder irgendeines anderen Rechts, sonstigen Gesetzen, Vorschriften oder Verordnungen eines anderen Landes oder Rechtsraums weltweit geltend gemacht werden, einschließlich bekannter oder unbekannter, vermuteter oder nicht vermuteter, geltend oder nicht geltend gemachter, erwarteter oder unerwarteter, tatsächlicher oder bedingter, liquidierter oder nicht liquidierter Ansprüche, die von den verzichtenden Parteien in einer Klage oder einem sonstigen Verfahren vor einem Gericht oder Tribunal in einem beliebigen Land oder Rechtsraum weltweit geltend gemacht worden sind, hätten geltend gemacht werden können oder in Zukunft geltend gemacht werden, ungeachtet der Rechtstheorie und der Art oder des Umfangs des beanspruchten Rechtsschutzes oder Schadensersatzes.

Die hierin enthaltenen Bestimmungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass auf einzelne Ansprüche verzichtet wird, die auf Fahrlässigkeit, Vertragsbruch, Besitzübertragung, Nichtlieferung, verloren gegangene Waren bzw. beschädigte oder verspätet gelieferte Waren zurückzuführen sind, oder auf ähnliche Ansprüche im Zusammenhang mit Luftfrachttransport-Dienstleistungen, die gemäß den Bestimmungen des Warsaw Convention (Warschauer Abkommens) durchgeführt wurden. Keine der hierin dargelegten Bestimmungen ist ferner so auszulegen, dass auf Ansprüche verzichtet wird, die sich ausschließlich auf nach dem 30. September 2006 erfolgte Handlungen gründen. Lufthansa behält sich ausdrücklich alle Rechte und Klageerwiderungen hinsichtlich von Ansprüchen vor, auf die nicht verzichtet wurde.

Die verzichtenden Parteien verpflichten sich gegenüber den verzichtsbegünstigten Parteien zum Klageverzicht in Bezug auf sämtliche Transaktionen, Ereignisse, Umstände, Handlungen, Unterlassungen oder Vorkommnisse jeder Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Klagen oder den verzichtsgegenständlichen Ansprüchen [der vorstehenden Abschnitte] ergeben. Dieser Abschnitt findet auf Maßnahmen zur Durchsetzung der [Lufthansa]-Vergleichsvereinbarung keine Anwendung. . . .

[Der oben dargelegte Verzicht und die oben dargelegte Verpflichtung] stellen die gesamte und endgültige Freistellung durch die verzichtenden Parteien dar.

Dieser Rechtsverzicht ... stellt einen Verzicht im Sinne von Section 1542 of the California Civil Code and Section 20-7-11 of the South Dakota Codified Laws (Paragraph [§] 1542 Zivilgesetzbuch des US-Bundesstaates Kalifornien und Paragraph [§] 20-7-11 des kodifizierten Rechts des US-Bundesstaates South Dakota) dar, die beide vorsehen, dass „[eine] allgemeine Haftungsfreistellung sich nicht auf Ansprüche erstreckt, von denen der Gläubiger zum Zeitpunkt der Freistellung nicht weiß oder nicht annimmt, dass diese für ihn bestehen, und die, wären sie ihm bekannt gewesen, sich wesentlich auf seinen Vergleich mit dem Schuldner ausgewirkt hätten“, sowie einen Verzicht auf ähnliche Bestimmungen, Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Rechts- bzw. Billigkeitsgrundsätze eines anderen Landes oder Rechtsraums. Im Zusammenhang mit dem in diesem Abschnitt dargelegten Verzicht und der Freistellung bestätigen die Kläger und alle Mitglieder der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe ihre Kenntnis, dass ihnen zu einem späteren Zeitraum u. U. Sachverhalte bekannt werden können, die zu den ihnen jetzt bekannten Sachverhalten, von denen sie wissen oder glauben, dass diese hinsichtlich des Vergleichsgegenstandes der [Lufthansa]-Vergleichsvereinbarung wahr sind, treten oder zu derartigen Sachverhalten in Widerspruch stehen können, dass sie jedoch beabsichtigen ... auf alle Ansprüche, auf die [in der oben dargelegten Freistellung] verzichtet wurde, endgültig und verbindlich zu verzichten. In Unterstützung dieser Absicht ist und bleibt dieser Rechtsverzicht auch dann wirksam, wenn

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):

1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

solche zusätzlichen oder abweichenden Sachverhalte festgestellt werden sollten.

* * * * *

Die Lufthansa-Vergleichsvereinbarung erstreckt sich lediglich auf die hierin geltend gemachten Ansprüche, d. h. sie erledigt keine sonstigen Ansprüche durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich. Alle Rechte eines Mitglieds der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe gegen ehemalige, gegenwärtige oder künftige Beklagte oder andere an Absprachen beteiligte Personen, frühere Mitarbeiter, Vorstände oder Aufsichtsräte von Lufthansa, die auf angemessenes Verlangen eine Zusammenarbeit bei Befragungen, Erklärungen, eidesstattlichen Versicherungen oder außergerichtlichen Zeugenvernehmungen durch die Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe sowie bei Zeugenaussagen vor Gericht verweigert haben, oder alle anderen natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme der verzichtsbegünstigten Parteien sind ausdrücklich den Klägern sowie den Mitgliedern der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe vorbehalten.

III. DIE KANADISCHE SAMMELKLAGE

Diese Postsendung enthält eine Mitteilung über einen kanadischen Vergleichsvorschlag mit Lufthansa für die Erledigung einer Sammelklage (der „kanadische Lufthansa-Vergleich“). Der kanadische Lufthansa-Vergleich erstreckt sich auf: alle natürlichen und juristischen Personen, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2000 bis zum 11. September 2006 Luftfrachttransport-Dienstleistungen von Luftfrachttransportunternehmen für Frachtsendungen innerhalb, von oder nach Kanada in Anspruch genommen haben, einschließlich natürlicher und juristischer Personen, die Luftfrachttransport-Dienstleistungen von Speditionsunternehmen in Anspruch genommen haben.

Alle Luftfrachtsendungen von Kanada in die Vereinigten Staaten und von den Vereinigten Staaten nach Kanada unterliegen jedoch dem in diesem Dokument dargelegten US-amerikanischen Lufthansa-Vergleich und nicht dem kanadischen Lufthansa-Vergleich.

IV. MITGLIEDERN DER SAMMELKLÄGERGRUPPE NACH DIESEM VERGLEICH ZUR VERFÜGUNG STEHENDE OPTIONEN

A. Verbleib in der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe und Einreichen eines Anspruchsformulars

Wenn Sie eine natürliche oder juristische Person sind, die unter die im vorstehenden Abschnitt I (C) stehende Definition der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe fällt, sind Sie ein Mitglied der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe, es sei denn, Sie entscheiden sich für einen Ausschluss. Als Mitglied der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe werden Ihre Interessen durch die stellvertretenden Kläger und die Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe vertreten. Sie können sich jedoch auch auf eigene Kosten durch Ihren eigenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Wenn diese Mitteilung bei Ihnen auf dem Postweg eingegangen ist, haben Sie auch ein Anspruchsformular erhalten. Sollten Sie diese Mitteilung online lesen oder ein Exemplar der Mitteilung auf eine andere Art als auf dem Postweg vom Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) erhalten haben, können Sie das Anspruchsformular online unter www.aircargosettlement.com oder telefonisch beim Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) anfordern, und zwar kostenlos in den USA oder Kanada unter der Rufnummer 1 (800) 749-3518 oder gebührenpflichtig von außerhalb der USA und Kanadas unter der Rufnummer 1 (941) 906-4822. Eine vollständige Liste der nach Ländern aufgeschlüsselten kostenlosen und gebührenpflichtigen Telefonnummern für Air Cargo Settlement

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

(Luftfrachtvergleich) ist der Postsendung dieser Mitteilung beigelegt, jedoch auch online erhältlich. Anspruchsformulare können ferner schriftlich beim Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) unter folgender Anschrift angefordert werden: Air Cargo Settlement, c/o The Garden City Group, Inc., P.O. Box 9162, Dublin, OH 43017-4162, USA.

Die vollständig ausgefüllten Anspruchsformulare sind an den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich), Air Cargo Settlement, c/o The Garden City Group, Inc., P.O. Box 9162, Dublin, OH 43017-4162, USA, zurückzuschicken und müssen bis spätestens 12. Februar 2009 abgeschickt werden (Datum des Poststempels). Wenn Sie das Anspruchsformular nicht rechtzeitig und richtig adressiert zur Post aufgeben, kann Ihr Anspruch abgelehnt werden. In diesem Fall führt dies ggf. zum Ausschluss von allen Zahlungen aus dem Lufthansa-Vergleichsfonds.

B. Selbstausschluss aus der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe

Wenn Sie sich von der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe ausschließen wollen, müssen Sie einen schriftlichen Antrag einreichen, aus dem folgende Angaben klar hervorgehen:

- (1) **Ihr Name, Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer,**
- (2) **sämtliche Handels- oder Firmennamen mit den von Ihnen oder Ihrem Geschäft verwendeten Anschriften sowie alle Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, die zu irgendeinem Zeitpunkt während des Zeitraums vom 1. Januar 2000 bis zum 11. September 2006 Luftfrachttransport-Dienstleistungen in Anspruch genommen haben und die ebenfalls Antrag auf Ausschluss aus der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe stellen,**
- (3) **die Bezeichnung der Klage (In Sachen *Air Cargo Shipping Services Antitrust Litigation (Kartellklage Luftfrachttransport-Dienstleistungen)*),**
- (4) **eine unterzeichnete Erklärung, dass „ich/wir hiermit den Ausschluss aus der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe in Sachen *Air Cargo Shipping Services Antitrust Litigation (Kartellklage Luftfrachttransport-Dienstleistungen)*, MDL 1775, beantrage/n“, und**
- (5) **Sie werden ferner gebeten, alle Luftfrachttransportunternehmen anzugeben, von denen Sie Luftfrachttransport-Dienstleistungen in Anspruch genommen haben, sowie den Gesamtbetrag zu schätzen, den Sie während des Zeitraums vom 1. Januar 2000 bis zum 11. September 2006 für Luftfrachttransport-Dienstleistungen bezahlt haben.**

Anträge auf Ausschluss aus dem Lufthansa-Vergleich müssen per Briefpost (Einschreiben empfohlen aber nicht erforderlich) bis spätestens 12. November 2008 (Datum des Poststempels) einschließlich an folgende Anschrift gesendet werden:

**Air Cargo Settlement
c/o The Garden City Group, Inc.
P.O. Box 9162
Dublin, OH 43017-4162 USA**

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):

1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Um aus der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe ausgeschlossen zu werden, müssen Sie den fristgerechten Ausschluss in der hier ausgeführten Weise auch dann beantragen, wenn Sie Klage auf Grund von Ansprüchen aus dem rechtswidrigen Verhalten, das Gegenstand dieses Prozesses ist, in eigenem Namen gegen die Beklagten erhoben haben oder zu erheben beabsichtigen.

Wenn Sie sich von der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe ausschließen, sind Sie nicht an die Lufthansa-Vergleichsvereinbarung gebunden und können etwaige Ansprüche gegen Lufthansa auf eigene Kosten selbstständig verfolgen. Nach einem solchen Ausschluss haben Sie jedoch kein Recht mehr auf Zahlungen aus dem Lufthansa-Vergleichsfonds. Informationen über den Ausschluss erhalten Sie ferner auf der Vergleichs-Website unter www.aircargosettlement.com.

C. Einwanderhebung gegen die Vergleichsbedingungen

Wenn Sie keinen Ausschluss aus der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe beantragt haben und gegen den Vergleich Einwand erheben, können Sie entweder selbst bei der Fairness-Anhörung erscheinen oder sich dort von Ihrem Anwalt vertreten lassen (beides auf eigene Kosten), um Ihre Argumente vorzutragen oder Beweise vorzulegen, die das Gericht für relevant und angemessen erachtet.

Damit Ihr Vorbringen vom Gericht berücksichtigt werden kann, ist der Einwand schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- (1) eine Mitteilung über Ihre Absicht, vor Gericht zu erscheinen,**
- (2) der Nachweis über Ihre Mitgliedschaft in der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe und**
- (3) die genauen Gründe für Ihren Einwand und alle Gründe, aus denen Sie vor Gericht erscheinen und angehört werden möchten, sowie alle Dokumente oder Schriftsätze, von denen Sie möchten, dass diese vom Gericht berücksichtigt werden.**

Ihr schriftlicher Einwand muss bis spätestens 12. November 2008 sowohl bei dem Gericht eingereicht als auch an die Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe und die Anwälte von Lufthansa an die im nachstehenden Abschnitt VII aufgeführten Anschriften geschickt werden. Personen, deren Einwände nicht auf diese Weise eingehen, werden so behandelt, als hätten sie auf ihren Einwand verzichtet. Sie haben danach keine weitere Gelegenheit für das Vorbringen von Einwänden im Rahmen der Klage oder im Rahmen sonstiger Klagen oder Verfahren, es sei denn, sie werden nach Feststellung des Gerichts aus gutem Grund von dieser Regelung entbunden.

D. Nichts unternehmen

Sollten Sie sich weder von der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe ausschließen, noch ein Anspruchsformular einreichen, haben Sie kein Recht auf Zahlungserhalt aus dem Lufthansa-Vergleichsfonds. In diesem Fall verzichten Sie Lufthansa gegenüber auf sämtliche in dem Rechtsverzicht dargelegten Ansprüche.

V. PLAN OF ALLOCATION (VERTEILUNGSPLAN)

Das Gericht hat einen Plan für die Verteilung der Gelder des Vergleichsfonds genehmigt (abzüglich der an die Mitglieder der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe gehenden, vom Gericht genehmigten Rechtsanwaltsgebühren und zurückerstatteten Prozesskosten, der Steuern auf und die

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Kosten im Zusammenhang mit dem Lufthansa-Vergleichsfonds (falls gegeben), der in Abzug gebrachten Beträge im Zusammenhang mit den Ausschlüssen [aus der Sammelklägergruppe], wie in Abschnitt II (B) dieser Mitteilung dargelegt, und der Schlichtungskosten (falls gegeben), wie in der Vergleichsvereinbarung, Abschnitt 61, ausgeführt). Nachfolgend wird der Plan of Allocation ("POA") (Verteilungsplan [„POA“]) zusammenfassend erläutert.

Der POA (Verteilungsplan) legt dar, wie der Lufthansa-Vergleichsfonds (nach Begleichung der vom Gericht genehmigten Anwaltsgebühren und Kosten sowie aller anderen genehmigten, oben dargelegten Aufwendungen) an die Mitglieder der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe verteilt wird, die gültige Anspruchsformulare eingereicht haben. In dem POA (Verteilungsplan) werden ferner sowohl alle direkten als auch indirekten Bezüge von Luftfrachttransport-Dienstleistungen angesprochen. Wie im vorstehenden Abschnitt I (C) definiert, beziehen sich „Luftfrachttransport-Dienstleistungen“ auf alle Luftfrachttransport-Dienstleistungen für Frachtsendungen, die innerhalb, von oder nach den Vereinigten Staaten stattgefunden haben. Zur Berechnung der anteilmäßigen Zahlung an jedes Mitglied der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe werden Beträge für Käufe, die nicht auf Dollar lauten, vom Vergleichsverwalter unter Zugrundelegung des Währungskurses vom 11. September 2006 in den Dollar-Gegenwert umgerechnet.

A. Definitionen

Ein **Direktkauf** von Luftfrachttransport-Dienstleistungen ist jeder Kauf solcher Dienstleistungen durch natürliche oder juristische Personen, der nicht über Dritte, sondern direkt mit einem Luftfrachttransportunternehmen getätigt wird. Beispiel: Ein Hersteller, der ein Luftfrachttransportunternehmen für Luftfrachttransport-Dienstleistungen bezahlt, hat einen direkten Kauf vorgenommen. Ein Speditionsunternehmen, das ein Luftfrachttransportunternehmen für Luftfrachttransport-Dienstleistungen bezahlt, hat ebenfalls einen Direktkauf getätigt.

Ein **indirekter Kauf** von Luftfrachttransport-Dienstleistungen ist jeder Kauf solcher Dienstleistungen durch natürliche oder juristische Personen, bei dem die Zahlung des Käufers für die Luftfrachttransport-Dienstleistungen an eine andere natürliche oder juristische Person erfolgt als das Luftfrachttransportunternehmen, das die Luftfrachttransport-Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Beispiel: Ein Hersteller, der die Erbringung von Luftfrachttransport-Dienstleistungen mit einem Speditionsunternehmen vereinbart und das Speditionsunternehmen dafür bezahlt, hat einen indirekten Kauf getätigt.

Ein Kauf von Luftfrachttransport-Dienstleistungen für Frachtsendungen *von* den Vereinigten Staaten *aus* oder *innerhalb* der Vereinigten Staaten ist ein so genannter **Outbound**-Kauf, ein Kauf von Luftfrachttransport-Dienstleistungen für Frachtsendungen *in* die Vereinigten Staaten ist ein so genannter **Inbound**-Kauf.

Ein **US-Käufer** von Luftfrachttransport-Dienstleistungen ist ein in den USA ansässiger Käufer. Ein **ausländischer Käufer** von Luftfrachttransport-Dienstleistungen ist ein außerhalb der USA ansässiger Käufer.

B. Verteilung – Direktkäufe

Nach dem POA (Verteilungsplan) werden 82 % des Lufthansa-Vergleichsfonds (nach Begleichung der vom Gericht genehmigten Anwaltsgebühren und Kosten sowie aller anderen genehmigten, oben dargelegten Aufwendungen) an Direktkäufer von Luftfrachttransport-Dienstleistungen verteilt (der „Direktfonds“). Zur Berechnung des Anteils eines Mitglieds der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe am

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

*Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern
in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.*

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Direktfonds werden auf Inbound-Käufen beruhende Luftfrachttransport-Dienstleistungen (*d. h.* in die Vereinigten Staaten) mit einem Wert angesetzt, der 1,625 Mal dem Dollarbetrag solcher Käufe entspricht. Für auf Outbound-Käufen basierende Luftfrachttransport-Dienstleistungen (*d. h.* von den Vereinigten Staaten oder innerhalb der Vereinigten Staaten) wird kein Multiplikator zugrunde gelegt. Nach Berechnung der vorläufigen Anteile aller US- und ausländischen Direktkäufer (*d. h.* des Dollarbetrags für Direktkäufe von Luftfrachttransport-Dienstleistungen) gemäß dem POA (Verteilungsplan) teilt der Vergleichsverwalter die Direktkaufanspruchssteller in zwei Gruppen ein:

US-Direktkäufer und ausländische Direktkäufer. Die an Direktkaufanspruchssteller in der US-Direktkaufgruppe verteilten vorläufigen Anteile sind endgültig. Der Anteil des Direktfonds, der sich aus den vorläufigen Anteilen der US-Direktkäufer zusammensetzt, wird an diejenigen US-Direktkaufanspruchssteller verteilt, die im Verhältnis zu ihren festgestellten Kaufbeträgen gültige Anspruchsformulare eingereicht haben.

Die ausländischen Direktkaufanspruchsstellern zugewiesenen vorläufigen Anteile werden aufaddiert und stellen den „ausländischen Fonds“ dar. Der ausländische Fonds ist wie folgt zu verteilen: 85 Prozent an ausländische Direktkäufer (der „ausländische Direktfonds“) und 15 Prozent an ausländische indirekte Käufer (der „ausländische indirekte Fonds“). Zur Berechnung des endgültigen Anteils eines Mitglieds der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe am ausländischen Direktfonds und ausländischen indirekten Fonds werden auf Inbound-Käufen beruhende Luftfrachttransport-Dienstleistungen (*d. h.* in die Vereinigten Staaten) mit einem Wert angesetzt, der 1,625 Mal dem Dollarbetrag solcher Käufe entspricht. Für auf Outbound-Käufen basierende Luftfrachttransport-Dienstleistungen (*d. h.* von den Vereinigten Staaten oder innerhalb der Vereinigten Staaten) wird kein Multiplikator zugrunde gelegt. Nach Feststellung der Dollarbeträge der ausländischen Direktkäufe von Luftfrachttransport-Dienstleistungen wird der zugewiesene Anteil einer solchen Zahlung aus dem ausländischen Fonds an diejenigen ausländischen Direktkaufanspruchssteller verteilt, die im Verhältnis zu ihren festgestellten Kaufbeträgen gültige Anspruchsformulare eingereicht haben.

C. Verteilung – indirekte Käufe

Nach Feststellung der Dollarbeträge der ausländischen indirekten Käufe von Luftfrachttransport-Dienstleistungen gemäß dem oben dargelegten POA (Verteilungsplan) wird der zugewiesene Anteil einer solchen Zahlung aus dem ausländischen indirekten Fonds an diejenigen ausländischen indirekten Kaufanspruchssteller verteilt, die im Verhältnis zu ihren festgestellten Kaufbeträgen gültige Anspruchsformulare eingereicht haben. Gelder, die im ausländischen indirekten Fonds verbleiben, wie vom Gericht bestimmt, werden nach Erledigung aller gültigen Ansprüche der ausländischen indirekten Käufer in den ausländischen Direktfonds eingezahlt, von dem aus sie an die ausländischen Direktkäufer verteilt werden.

Die verbleibenden 18 % des Lufthansa-Vergleichsfonds (nach Begleichung der vom Gericht genehmigten Anwaltsgebühren und Kosten) wurden den indirekten US-Käufern von Luftfrachttransport-Dienstleistungen zugewiesen. Zur Berechnung des endgültigen Anteils eines Mitglieds der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe am Anteil des Lufthansa-Vergleichsfonds, der indirekten US-Käufern von Luftfrachttransport-Dienstleistungen zugewiesen wurde, werden auf Inbound-Käufen beruhende Luftfrachttransport-Dienstleistungen (*d. h.* in die Vereinigten Staaten) mit einem Wert angesetzt, der 1,625 Mal dem Dollarbetrag solcher Käufe entspricht. Für auf Outbound-Käufen basierende Luftfrachttransport-Dienstleistungen (*d. h.* von den Vereinigten Staaten oder innerhalb der Vereinigten Staaten) wird kein Multiplikator zugrunde gelegt. Nach Feststellung des Dollarbetrags der indirekten Käufe von Luftfrachttransport-Dienstleistungen wird der indirekte Fonds an diejenigen Mitglieder der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe verteilt, die im Verhältnis zu ihren festgestellten Kaufbeträgen gültige Anspruchsformulare eingereicht haben. Soweit der indirekte Fonds nicht aufgebraucht ist, wird der verbleibende Saldo zwecks Verteilung an direkte Käufer in den Direktfonds eingezahlt.

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

*Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern
in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.*

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

VI. ANWALTSGEBÜHREN UND KOSTEN

Mit Stand von heute sind die Anwälte der Kläger und der vorgeschlagenen Sammelklägergruppe (einschließlich der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe) in dieser Klage noch nicht für ihre Dienstleistungen bzw. ihre Kosten und Auslagen vergütet worden. Wie zuvor erwähnt, sind Sie persönlich nicht für die Bezahlung der Anwaltsgebühren oder Kosten verantwortlich. Als Vergütung für ihren Zeitaufwand sowie das Risiko der Prozessführung auf ausschließlicher Erfolgshonorarbasis ersuchen die Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe das Gericht um die Zuerkennung ihrer Anwaltsgebühren in einem Betrag, der 30 % des Lufthansa-Vergleichsfonds nicht übersteigt – und der aus dem Lufthansa-Vergleichsfonds zu zahlen ist – sowie um die Rückerstattung ihrer tatsächlich im Rahmen der Prozessführung entstandenen Kosten zu einem Höchstbetrag von USD 2,5 Millionen.

VII. FAIRNESS-ANHÖRUNG UND EINSPRUCHSRECHT

Das Gericht hat für den 12. Dezember 2008, 11.30 Uhr, eine so genannte Fairness-Anhörung angesetzt, die im Ceremonial Courtroom des United States District Court for the Eastern District of New York (Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den östlichen Bezirk von New York), United States Courthouse, 225 Cadman Plaza East, Brooklyn, NY 11201, stattfinden wird. Mit dieser Anhörung will das Gericht feststellen, ob der Lufthansa-Vergleichsvorschlag gerecht, angemessen und adäquat ist. Im Rahmen der Anhörung befasst sich das Gericht ferner mit dem Ersuchen der Anwälte der Sammelklägergruppe um Zuerkennung der Anwaltsgebühren und Prozesskosten. Datum und Uhrzeit der Fairness-Anhörung können ohne weitere Mitteilung vertagt werden, und Sie werden darum gebeten, Zeit und Ort zu bestätigen, sollten Sie an der Verhandlung teilnehmen wollen.

Wenn Sie sich nicht von der am Lufthansa-Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe ausschließen, haben Sie das Recht, persönlich zu erscheinen oder sich durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte vertreten zu lassen und die Gründe dafür anzugeben, warum die Lufthansa-Vergleichsvereinbarung oder sonstige Anträge als gerecht, angemessen und adäquat genehmigt oder nicht genehmigt werden sollten. Wenn Sie vor Gericht erscheinen möchten, müssen Sie jedoch eine schriftliche Erklärung zusammen mit etwaigen Unterlagen einreichen, die das Gericht berücksichtigen soll. Diese Unterlagen müssen bis spätestens zum 12. November 2008 beim Gericht (adressiert an den Geschäftsstellenleiter an der vorstehenden Anschrift) sowie bei den Rechtsanwälten der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe und den Anwälten der Lufthansa unter folgender Anschrift eingegangen sein:

**Anwälte für Deutsche Lufthansa AG, Lufthansa Cargo AG
und Swiss International Air Lines Ltd.**

Eric J. Mahr
Natalya K. Scimeca
**WILMER CUTLER PICKERING HALE AND
DORR LLP**
1875 Pennsylvania Avenue, N.W.
Washington, D.C. 20006
(202) 663-6000
Eric.Mahr@wilmerhale.com
Natalya.Scimeca@wilmerhale.com

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):

1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

*Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern
in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.*

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen

<p>Michael D. Hausfeld COHEN, MILSTEIN, HAUSFELD & TOLL P.L.L.C. 1100 New York Avenue, N.W., Suite 500 West Washington, D.C. 20005 (202) 408-4600 mhausfeld@CMHT.com</p> <p>Robert N. Kaplan KAPLAN FOX & KILSHEIMER LLP 850 Third Avenue New York, NY 10022 (212) 687-1980 rkaplan@kaplanfox.com</p> <p>Henry A. Cirillo THE FURTH FIRM LLP 225 Bush Street, 15th Floor San Francisco, CA 94104 (415) 433-2070 hcirillo@furth.com</p> <p>Steven N. Williams (SW-6198) COTCHETT, PITRE & MCCARTHY 840 Malcolm Road, Suite 200 Burlingame, CA 94010 (650) 697-6997 swilliams@cpmlegal.com</p>	<p>Hollis Salzman LABATON SUCHAROW LLP 140 Broadway New York, NY 10005 (212) 907-0700 hsalzman@labaton.com</p> <p>Howard J. Sedran LEVIN, FISHBEIN, SEDRAN & BERMAN 510 Walnut Street Philadelphia, PA 19106 (215) 592-1500 hsedran@lfsblaw.com</p> <p>W. Joseph Bruckner LOCKRIDGE GRINDAL NAUEN P.L.L.P. 100 Washington Avenue South, Suite 2200 Minneapolis, MN 55401 (612) 339-6900 wjbruckner@locklaw.com</p> <p>Christopher Lovell LOVELL STEWART HALEBIAN LLP 500 Fifth Avenue, Suite 58 New York, NY 10110 (212) 608-1900 clovell@lshllp.com</p>
--	--

VIII. ÄNDERUNG DER ANSCHRIFT

Sollten Sie diese Mitteilung an einer anderen Anschrift als der auf dem Anspruchsformular vordruckten Anschrift erhalten haben oder sollte sich Ihre Anschrift geändert haben, geben Sie Ihre aktuellen Daten bitte online unter www.aircargosettlement.com ein oder senden Sie diese per Post an den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) unter:

**Air Cargo Settlement
c/o The Garden City Group, Inc.
P.O. Box 9162
Dublin, OH 43017-4162 USA**

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPF LICHTIG):

1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

IX. ANSPRUCHSVERWALTER FÜR AIR CARGO SETTLEMENT (LUFTFRACHTVERGLEICH)

Weitere Informationen über den Lufthansa-Vergleich sind auf der offiziellen Vergleichs-Website unter www.aircargosettlement.com erhältlich. Sollte die Antwort auf Ihre Frage nicht auf der Website stehen, können Sie sich an den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) per E-Mail unter der folgenden Adresse wenden: administrator@aircargosettlement.com. Sie können den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ferner telefonisch erreichen. Innerhalb der USA und Kanadas steht Ihnen dazu die kostenlose Telefonnummer 1 (800) 749-3518 zur Verfügung. Anrufe in die USA und Kanada von anderen Standorten aus sind gebührenpflichtig. Von Standorten außerhalb der USA und Kanadas können Sie folgende Telefonnummer anrufen: 1 (941) 906-4822. Alle Anrufe an diese Telefonnummer sind gebührenpflichtig. Siehe die beigefügte Liste kostenloser und gebührenpflichtiger Telefonnummern, über die Sie den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) erreichen können, aufgeschlüsselt nach Ländern. Zusätzlich können Sie an den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) unter folgender Anschrift schreiben:

**Air Cargo Settlement
c/o The Garden City Group, Inc.
P.O. Box 9162
Dublin, OH 43017-4162 USA**

Diese Mitteilung ist auch in vielen anderen Sprachen erhältlich. Benötigen Sie diese Unterlagen in einer anderen Sprache als Englisch, besuchen Sie bitte die Website, rufen Sie die telefonische Information an, schreiben Sie an den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) unter der vorstehenden Anschrift oder schicken Sie eine E-Mail an administrator@aircargosettlement.com.

X. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die Lufthansa-Vergleichsvereinbarung und andere in dieser Klage eingereichte Dokumente stehen online unter www.aircargosettlement.com zur Verfügung. Sie können darüber hinaus während der regulären Geschäftszeiten beim Geschäftsstellenleiter des Gerichts unter der Anschrift Geschäftsstellenleiter, United States District Court for the Eastern District of New York, 225 Cadman Plaza East, Brooklyn, NY 11201 eingesehen werden. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder zur Lufthansa-Vergleichsvereinbarung haben, wenden Sie sich bitte an beliebige der nachstehend aufgeführten Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe unter den folgenden Anschriften:

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.
*Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern
in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigefügt.
Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.*

Michael D. Hausfeld
**COHEN, MILSTEIN, HAUSFELD &
TOLL P.L.L.C.**
1100 New York Avenue, N.W.,
Suite 500 West
Washington, D.C. 20005
(202) 408-4600
mhausfeld@CMHT.com

Robert N. Kaplan
KAPLAN FOX & KILSHEIMER LLP
850 Third Avenue
New York, NY 10022
(212) 687-1980
rkaplan@kaplanfox.com

Henry A. Cirillo
THE FURTH FIRM LLP
225 Bush Street, 15th Floor
San Francisco, CA 94104
(415) 433-2070
hcirillo@furth.com

Steven N. Williams (SW-6198)
COTCHETT, PITRE & MCCARTHY
840 Malcolm Road, Suite 200
Burlingame, CA 94010
(650) 697-6997
swilliams@cpmlegal.com

Hollis Salzman
LABATON SUCHAROW LLP
140 Broadway
New York, NY 10005
(212) 907-0700
hsalzman@labaton.com

Howard J. Sedran
LEVIN, FISHBEIN, SEDRAN & BERMAN
510 Walnut Street
Philadelphia, PA 19106
(215) 592-1500
hsedran@lfsblaw.com

W. Joseph Bruckner
LOCKRIDGE GRINDAL NAUEN P.L.L.P.
100 Washington Avenue South, Suite 2200
Minneapolis, MN 55401
(612) 339-6900
wjbruckner@locklaw.com

Christopher Lovell
LOVELL STEWART HALEBIAN LLP
500 Fifth Avenue, Suite 58
New York, NY 10110
(212) 608-1900
clovell@lshllp.com

**BITTE WENDEN SIE SICH NICHT AN DEN RICHTER ODER DEN
GESCHÄFTSSTELLENLEITER DES GERICHTS**

Datum: 4. April 2008

AUF ANORDNUNG DES GERICHTS

Clerk of Court
United States District Court
for the Eastern District of New York
United States Courthouse
225 Cadman Plaza East
Brooklyn, NY 11201

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB DER USA UND KANADAS (GEBÜHRENPF LICHTIG):

1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com.

*Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und kostenlosen Telefonnummern
in Zusammenhang mit Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt.*

Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

NUTECH BRANDS INC. v. (gegen) AIR CANADA CARGO et al (u. a.)	Ontario Superior Court of Justice (Obergericht der kanadischen Provinz Ontario) Court File No. 50389CP (Aktenzeichen-Nr. 50389CP)
KAREN McKAY v. (gegen) ACE AVIATION HOLDING INC. et al (u. a.)	Supreme Court of British Columbia (Oberster Gerichtshof der kanadischen Provinz British Columbia) Vancouver Registry No. S-067490 (Vancouver Register-Nr. S-067490)
CARTISE SPORTS INC. v. (gegen) DEUTSCHE LUFTHANSA AG et al (u. a.)	Québec Superior Court (Obergericht der kanadischen Provinz Québec) 500-06-000344-065

**MITTEILUNG ÜBER EINEN VERGLEICHSVORSCHLAG
IM RAHMEN EINER KANADISCHEN SAMMELKLAGE MIT
DEUTSCHE LUFTHANSA AG, LUFTHANSA CARGO AG UND
SWISS INTERNATIONAL AIR LINES LTD. ALS BEKLAGTE**

**DIESE MITTEILUNG KANN SICH AUF IHRE RECHTE AUSWIRKEN
BITTE SORGFÄLTIG LESEN**

AN: Alle natürlichen und juristischen Personen, die Luftfrachttransport-Dienstleistungen von Luftfrachttransportunternehmen für Frachtsendungen innerhalb Kanadas oder von Kanada ins Ausland (mit Ausnahme von Frachtsendungen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten) und Luftfrachttransport-Dienstleistungen über Speditionsunternehmen während des Zeitraums vom 1. Januar 2000 bis zum 11. September 2006 in Anspruch genommen haben.

Diese Mitteilung ist an Sie ergangen, weil der Vergleich im Rahmen der gegen Deutsche Lufthansa AG, Lufthansa Cargo AG und Swiss International Air Lines Ltd. (in dieser Mitteilung gemeinsam als „Lufthansa“ bezeichnet) in Kanada anhängigen Sammelklagen sich auf Ihre Rechte auswirken kann. Diese Klagen wurden von bestimmten Klägern in Ihrem Namen und im Namen anderer Mitglieder der Sammelklägergruppen erhoben, die von Lufthansa Luftfrachttransport-Dienstleistungen innerhalb Kanadas, nach bzw. von Kanada (mit Ausnahme von Frachtsendungen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten) in Anspruch genommen haben. Mit der Klage wird geltend gemacht, dass Lufthansa unter Verletzung des kanadischen Wettbewerbsrechts Preisabsprachen für Luftfrachttransport-Dienstleistungen mit zahlreichen anderen Luftfrachttransportunternehmen getroffen hat. Lufthansa hat mit den kanadischen Klägern eine Vergleichsvereinbarung geschlossen, die unter anderem eine Zahlung von USD 5.338.000 durch Lufthansa an die kanadischen Sammelklägergruppen und die Auskunftserteilung seitens Lufthansa vorsieht, die die Verfolgung von Ansprüchen seitens der Sammelkläger gegen andere, an der klagegegenständlichen Preisabsprache beteiligten Luftfrachttransportunternehmen, unterstützt.

Eine ähnliche Sammelklage ist in den Vereinigten Staaten anhängig, wo zwischen den US-Klägern und Lufthansa eine Vergleichsvereinbarung geschlossen wurde. Wenn Sie Luftfrachttransport-Dienstleistungen für Frachtsendungen zwischen den Vereinigten Staaten und

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB DER USA UND KANADAS: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Kanada in Anspruch genommen haben, sind Sie als Sammelklagebeteiligter Partei der US-Vergleichsvereinbarung. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf Ihre Rechte der US-Mitteilung über den Vergleichsvorschlag für die Erledigung der Sammelklage zu entnehmen. Die US-Vergleichsvereinbarung und die US-Mitteilung über einen Vergleichsvorschlag für die Erledigung der Sammelklage können im Internet unter der Webadresse www.aircargosettlement.com eingesehen werden.

I. WAS IST EINE SAMMELKLAGE?

Sammelklagen sind Prozesse, in denen die Ansprüche und Rechte zahlreicher Personen in einem einzigen, von stellvertretenden Klägern eingeleiteten Klageverfahren entschieden werden. Ein solches Verfahren vermeidet die Notwendigkeit, dass Hunderte oder gar Tausende Personen einzelne Klagen mit einem ähnlichen Klagegegenstand erheben, ermöglicht dem Gericht eine effizientere und prozessökonomischere Entscheidung dieser Ansprüche und gewährleistet, dass Personen mit ähnlichen Ansprüchen ähnlich behandelt werden. Im Rahmen einer Sammelklage hat das Gericht die Pflicht sicherzustellen, dass die Verfolgung und die Erledigung der Sammelklageansprüche durch die stellvertretenden Kläger und Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe (da Vergleichsvereinbarungen geschlossen wurden nachstehend als „Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen“ bezeichnet) auf gerechte Weise erfolgen. Mitglieder einer am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe sind NICHT einzeln für die der Kostenentscheidung des Gerichts unterliegenden Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe verantwortlich. In diesem Fall werden solche Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren aus dem Vergleichsfonds gezahlt.

II. ÜBERBLICK ÜBER DIE KANADISCHEN SAMMELKLAGEN

Gegen Lufthansa sind derzeit Sammelklagen vor drei verschiedenen kanadischen Gerichten anhängig: Dem Supreme Court of British Columbia (Oberster Gerichtshof der kanadischen Provinz British Columbia), dem Ontario Superior Court of Justice (Obergericht der kanadischen Provinz Ontario) und dem Québec Superior Court (Obergericht der kanadischen Provinz Québec) (gemeinsam die „kanadischen Sammelklagen“). Die Kläger behaupten, dass Lufthansa und andere Beklagte an einer Absprache zur Festlegung, Erhöhung, Beibehaltung bzw. Stabilisierung von Preisen für Luftfrachttransport-Dienstleistungen mittels einer Reihe verschiedener Mechanismen, unter anderem der Berechnung überhöhter Preisaufschläge, der Vereinbarung einer Abschaffung bzw. Verhinderung von Preisnachlässen auf Luftfrachtsendungen und der Vereinbarung über Gewinne und Kundenzuteilungen beteiligt gewesen seien. Die Kläger behaupten ferner, dass sie und die Mitglieder der am Vergleich beteiligten kanadischen Sammelklägergruppen erheblich höhere Beträge für Luftfrachttransport-Dienstleistungen bezahlt haben, als dies ohne das behauptete rechtswidrige Verhalten der Fall gewesen wäre.

Die kanadischen Sammelklagen befassen sich zum großen Teil mit den von den Beklagten berechneten Preisaufschlägen. Preisaufschläge sind von den Luftfrachttransportunternehmen zuzüglich zu den regulären Luftfrachttarifen erhobene Gebühren zur angeblichen Entschädigung der Luftfrachttransportunternehmen für gewisse externe Kosten, einschließlich erhöhter Treibstoffkosten und der Mehrkosten für die nach den Terrorangriffen im September 2001 in den Vereinigten Staaten ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen. Die Kläger behaupten, dass die Beklagten an einer Absprache zur Festlegung der Höhe dieser Preisaufschläge sowie der Gewinne der Beklagten beteiligt waren.

Die Rechtsanwälte der Lufthansa und der am Vergleich beteiligten kanadischen Sammelklägergruppen haben jeweils ausgiebige Sachverhaltsermittlungen und wirtschaftliche Analysen hinsichtlich der finanziellen Schäden angestellt, die den am Vergleich beteiligten

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB KANADAS UND DER USA: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Sammelklägergruppen auf Grund des behaupteten rechtswidrigen Verhaltens der Beklagten verursacht wurden. Infolgedessen erlangten die Kläger vor Abschluss der kanadischen Vergleichsvereinbarung umfassende Kenntnisse über Ansprüche und Klageerwiderungen in diesem Fall.

III. ZUSAMMENFASSUNG DES KANADISCHEN VERGLEICHSVORSCHLAGS

Bei der folgenden Beschreibung des kanadischen Vergleichsvorschlags handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung. Der kanadische Vergleichsvorschlag kann auf der für diesen Vergleich eingerichteten Website (www.aircargosettlement.com) nachgelesen werden.

A. Das Verfahren zur Genehmigung der Vergleichsvereinbarung

Alle drei kanadischen Gerichte müssen die kanadische Vergleichsvereinbarung vor deren Inkrafttreten genehmigen. Jedes Gericht führt eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in deren Verlauf die für eine Genehmigung der kanadischen Vergleichsvereinbarung sprechenden Argumente vorgetragen werden. Die Implementierung der kanadischen Vergleichsvereinbarung hängt von der Genehmigung der US-Vergleichsvereinbarung seitens des U.S. Court (US-Gerichts) ab. Wird die Genehmigung der US-Vergleichsvereinbarung durch den U.S. Court (US-Gericht) nicht erteilt, können die kanadischen Kläger und Lufthansa von der kanadischen Vergleichsvereinbarung zurücktreten.

B. Überblick über die kanadische Vergleichsvereinbarung

1. Zugehörigkeit zur und Vertretung der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe

Durch die kanadische Vergleichsvereinbarung entstehen drei am Vergleich beteiligte Sammelklägergruppen. Jede am Vergleich beteiligte Sammelklägergruppe unterliegt der Zuständigkeit eines von drei kanadischen Gerichten. In der Provinz British Columbia ansässige natürliche und juristische Personen gehören zur am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe British Columbia und fallen unter die Zuständigkeit des Supreme Court of British Columbia (Oberster Gerichtshof der kanadischen Provinz British Columbia); in der Provinz Québec ansässige natürliche und juristische Personen (einschließlich Gesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern) bilden die am Vergleich beteiligte Sammelklägergruppe Québec und fallen unter die Zuständigkeit des Québec Superior Court (Obergericht der kanadischen Provinz Québec), und alle anderen natürlichen und juristischen Personen außer den Mitgliedern der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen British Columbia oder Québec gehören der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe Ontario an und fallen im Rahmen des geschlossenen Vergleichs unter die Zuständigkeit des Ontario Superior Court of Justice (Obergericht der kanadischen Provinz Ontario).

Unter die drei am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen British Columbia, Québec und Ontario fallen:

Alle Personen, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2000 bis zum 11. September 2006 Luftfrachttransport-Dienstleistungen nach, von oder innerhalb Kanadas in Anspruch genommen haben, wozu auch Personen gehören, die über Speditionsunternehmen Luftfrachttransport-Dienstleistungen von Luftfrachttransportunternehmen, unter anderem von den Beklagten, insbesondere der Lufthansa, in Anspruch genommen haben. Ausgeschlossen von der(den) am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe(n) sind die Beklagten und deren jeweilige Muttergesellschaften, Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vorstandsmitglieder und Aufsichtsräte.

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB KANADAS UND DER USA: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Um Mitglied einer bzw. mehrerer am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen zu sein, müssen Sie während des Zeitraums vom 1. Januar 2000 bis 11. September 2006 mindestens eine Luftfrachtdienstleistung in Anspruch genommen haben.

DER BEZUG VON LUFTFRACHTTRANSPORT-DIENSTLEISTUNGEN FÜR FRACHTSENDUNGEN ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN UND KANADA WÄHREND DES FÜR DEN VERGLEICH IM RAHMEN DER SAMMELKLAGE ERHEBLICHEN ZEITRAUMS FÄLLT UNTER DIE US-VERGLEICHSVEREINBARUNG UND NICHT UNTER DIE KANADISCHE VERGLEICHSVEREINBARUNG. WENN SIE LUFTFRACHTTRANSPORT-DIENSTLEISTUNGEN FÜR FRACHTSENDUNGEN ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN UND KANADA IN ANSPRUCH GENOMMEN HABEN, SIND SIE MITGLIED IN DER US-SAMMELKLÄGERGRUPPE. IN DIESEM FALL SIND DIE AUSWIRKUNGEN AUF IHRE RECHTE DER US-MITTEILUNG ÜBER DEN VERGLEICHSVORSCHLAG ZU ENTNEHMEN.

Die folgenden Rechtsanwaltskanzleien vertreten als Anwälte die am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen (die „Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten kanadischen Sammelklägergruppen“): Siskinds^{LLP}, Sutts, Strosberg^{LLP}, Harrison Pensa^{LLP}, Camp Fiorante Matthews und Liebman & Associés.

2. Leistungen an die am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen im Rahmen der kanadischen Vergleichsvereinbarung

Der kanadische Vergleichsfonds: Nach den Bestimmungen der kanadischen Vergleichsvereinbarung hat sich Lufthansa zur Zahlung eines Betrags in Höhe von USD 5.338.000 in einen Vergleichsfonds zugunsten der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen verpflichtet.

Zusammenarbeit: Nach den Bestimmungen der kanadischen Vergleichsvereinbarung erteilt Lufthansa den Rechtsanwälten der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen und/oder deren Sachverständigen die Vollmacht zur Teilnahme an allen Verfahren, außergerichtlichen Zeugenvernehmungen, Rechtsanwaltsbesprechungen oder Befragungen, an denen Rechtsanwälte der am US-Vergleich beteiligten Klägergruppen gemäß den Bestimmungen der US-Vergleichsvereinbarung teilnehmen und von denen die Rechtsanwälte der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen vertretbar meinen, dass sie mit Luftfrachttransport-Dienstleistungen innerhalb Kanadas, nach oder von Kanada während des maßgeblichen Zeitraums zusammenhängen. Die an der kanadischen Vergleichsvereinbarung beteiligten Klägergruppen haben auch Anspruch auf alle Unterlagen im Rahmen der Zusammenarbeit, die den Rechtsanwälten der am US-Vergleich beteiligten Klägergruppe von Lufthansa überlassen worden sind bzw. werden. Darüber hinaus stellt Lufthansa nach den ausdrücklichen Bestimmungen der kanadischen Vergleichsvereinbarung auf eigene Kosten gegenwärtige oder ehemalige Aufsichtsräte, Vorstände und Mitarbeiter für Befragungen, Erklärungen und/oder eidesstattliche Versicherungen, außergerichtliche Zeugenvernehmungen und Zeugenaussagen vor Gericht zur Verfügung. Lufthansa bemüht sich in angemessenem Rahmen um das Erscheinen ehemaliger Aufsichtsräte, Vorstände und Mitarbeiter für Befragungen, außergerichtliche Zeugenvernehmungen und Zeugenaussagen vor Gericht und um die Vorlage von Erklärungen und/oder eidesstattlichen Versicherungen.

Lufthansa hat sich wie oben erläutert zur umfassenden Zusammenarbeit und Unterstützung der fortgesetzten Prozessführung der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe gegen die Beklagten verpflichtet, die in den Klagen als Parteien genannt sind.

Der Abschluss der kanadischen Vergleichsvereinbarung stellt kein Eingeständnis rechtswidrigen Verhaltens seitens Lufthansa dar. Würde in diesen Fällen kein Vergleich erzielt, würde Lufthansa eine Reihe von Klageerwiderungen gegen die Ansprüche der Kläger geltend machen.

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB KANADAS UND DER USA: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

C. Rechtsverzicht

ERKLÄREN SIE NICHT IHREN AUSSCHLUSS VON DEN KANADISCHEN SAMMELKLAGEN, VERZICHTEN SIE NACH RECHTSKRAFTERLANGUNG DES VERGLEICHS AUF DIE GELTENDMACHUNG ALLER MIT DIESEM FALL VERBUNDENEN RECHTE UND ANSPRÜCHE GEGENÜBER LUFTHANSA, UND DER VERZICHT UND/ODER DIE IN DER KANADISCHEN VERGLEICHSVEREINBARUNG ENTHALTENE VERPFLICHTUNG ZUM KLAGEVERZICHT WIRD FÜR SIE VERBINDLICH. MITGLIEDER DER AM VERGLEICH BETEILIGTEN SAMMELKLÄGERGRUPPE QUÉBEC, DIE VERFAHREN EINGELEITET HABEN BZW. EINLEITEN UND DIESE BIS ZUM FRISTABLAUF FÜR DIE AUSSCHLUSSERKLÄRUNG AUS DER QUÉBEC-KLÄGERGRUPPE NICHT EINSTELLEN, WERDEN SO BEHANDELT, ALS HÄTTEN SIE EINEN SOLCHEN AUSSCHLUSS ERKLÄRT (OPT-OUT).

Der in der kanadischen Vergleichsvereinbarung enthaltene Verzicht ist nachstehend ausgeführt:

Nach dem Datum des Inkrafttretens und als Gegenleistung für die Zahlung der Vergleichssumme sowie für andere in dieser Vergleichsvereinbarung vorgesehene entgeltliche Gegenleistung, einschließlich der Verpflichtung der Lufthansa zur Einhaltung der Bestimmungen (in dieser Vergleichsvereinbarung) über eine fortgesetzte Zusammenarbeit, verzichten die verzichtenden Parteien auf Grund tatsächlicher oder vermuteter Verzichtserklärung endgültig und verbindlich auf alle Rechte und Ansprüche aus bzw. in Verbindung mit den verzichtsgegenständlichen Ansprüchen.

„**Verzichtsbegünstigte Parteien**“ bezeichnet gesamtschuldnerisch, einzeln und insgesamt die Lufthansa, samt ihrer jeweiligen gegenwärtigen und ehemaligen mittelbaren und unmittelbaren Rechtsvorgänger, Rechtsnachfolger, Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, Geschäftsbereiche, Abteilungen, verbundenen Unternehmen, Erben, Erbschaftsverwalter, Verwalter sowie alle ehemaligen, gegenwärtigen und künftigen Vorstände, Aufsichtsräte, Aktionäre, Gesellschafter, Vertreter, Rechtsanwälte, Bedienstete, Mitarbeiter und Zessionare. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gehören zu den „verzichtsbegünstigten Parteien“ keine anderen Beklagten, die vormals, gegenwärtig oder künftig in diesen Klagen genannt werden.

„**Die verzichtenden Parteien**“ bezeichnet einzeln und gemeinsam die Kläger und die Mitglieder der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen, die in eigenem Namen sowie im Namen von natürlichen und juristischen Personen, die über diese als Erben, Verwalter, Vermächtnisnehmer, Rechtsvorgänger, Rechtsnachfolger, Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft, Vertreter jeder Art, Aktionäre, Gesellschafter, Aufsichtsräte, Eigentümer jeder Art, verbundene Unternehmen, Zessionare, Vertreter, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Rechtsanwälte oder Versicherer Ansprüche geltend machen und nicht in der nachstehend beschriebenen Weise rechtswirksam und fristgerecht ihren Ausschluss von den Sammelklagen erklärt haben, sowie die Rechtsanwälte der Klägergruppe, die im eigenen Namen sowie im Namen von natürlichen und juristischen Personen, die über diese als Erben, Verwalter, Vermächtnisnehmer, Rechtsvorgänger, Rechtsnachfolger, Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft, Vertreter jeder Art, Aktionäre, Gesellschafter, Aufsichtsräte, Eigentümer jeder Art, verbundene Unternehmen, Zessionare, Vertreter, Mitarbeiter, Auftragnehmer, Rechtsanwälte oder Versicherer Ansprüche geltend machen.

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB KANADAS UND DER USA: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

„Die **verzichtsgegenständlichen Ansprüche**“ bezeichnet alle Ansprüche auf Grund bzw. in Verbindung mit der Preisgestaltung oder Vergütung bezüglich der Luftfrachttransport-Dienstleistungen (insbesondere der in irgendeiner Weise auf die Frachttarife, Treibstoffzuschläge, Sicherheitszuschläge, Zollzuschläge, Kriegsrisikozuschläge, Navigationszuschläge, Provisionen, Anreize, Rabatte, Gutschriften und Gewinne bezogenen Ansprüche), ungeachtet der diesbezüglichen Anspruchsgrundlage auf Grund Bundes- oder Provinzrecht, geschriebenen oder ungeschriebenen Rechts oder eines anderen Rechts, sonstiger Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen eines anderen Landes oder Rechtsraums weltweit, einschließlich bekannter oder unbekannter, vermuteter oder nicht vermuteter, geltend oder nicht geltend gemachter, erwarteter oder unerwarteter, tatsächlicher oder bedingter, liquidiertes oder nicht liquidiertes Ansprüche (insbesondere der in irgendeiner Weise auf die Frachttarife, Treibstoffzuschläge, Sicherheitszuschläge, Zollzuschläge, Kriegsrisikozuschläge, Navigationszuschläge, Provisionen, Anreize, Rabatte, Gutschriften und Gewinne bezogenen Ansprüche), die von den rechtsverzichtenden Parteien in einer Klage oder einem sonstigen Verfahren vor einem Gericht oder Tribunal in einem beliebigen Land oder Rechtsraum weltweit, ungeachtet der Rechtstheorie und der Art oder des Umfangs des beanspruchten Rechtsschutzes oder Schadensersatzes, geltend gemacht worden sind, hätten geltend gemacht werden können oder in Zukunft geltend gemacht werden. Die hierin enthaltenen Bestimmungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass unter „verzichtsgegenständliche Ansprüche“ Ansprüche fallen, die sich ausschließlich auf Verhaltensweisen nach dem Abschlussdatum dieser Vergleichsvereinbarung beziehen.

Ungeachtet des in der kanadischen Vergleichsvereinbarung enthaltenen Rechtsverzichts bestimmt die kanadische Vergleichsvereinbarung für alle Mitglieder von am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen, die in Provinzen oder sonstigen Staatsgebieten ansässig sind, in denen die Haftungsfreistellung eines Schadensersatzpflichtigen als Haftungsfreistellung aller Schadensersatzpflichtigen gilt, dass solche Mitglieder von am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen nicht Lufthansa von der Haftung freistellen, sondern sich zu einem Klageverzicht und zum Verzicht auf die Geltendmachung, die Androhung der Geltendmachung und die Einleitung oder Fortsetzung von Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der Lufthansa in einem Rechtsraum hinsichtlich aller mit diesem Fall verbundenen Ansprüche verpflichten.

Die kanadische Vergleichsvereinbarung erstreckt sich lediglich auf die gegen die verzichtsbegünstigten Lufthansa-Parteien geltend gemachten Ansprüche und erledigen keine sonstigen Ansprüche durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich. Alle Rechte von Mitgliedern der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen gegen ehemalige, gegenwärtige oder künftige Beklagte, an der Absprache beteiligte Parteien oder sonstige natürliche bzw. juristische Personen außer den verzichtsbegünstigten Parteien bleiben den Klägern und den Mitgliedern der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen ausdrücklich vorbehalten.

D. Gebühren und Kosten der Rechtsanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen

Die Gebühren, Aufwandsentschädigungen und Steuern der Rechtsanwälte der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen werden von den in dieser Sache zuständigen Gerichten festgelegt und aus dem kanadischen Vergleichsfonds geleistet. Die Honorare für die Rechtsanwälte der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen betragen höchstens 25 % des kanadischen Vergleichsfonds, zuzüglich der bis zum Tag der gerichtlichen

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB KANADAS UND DER USA: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Genehmigungserteilung angefallenen Aufwandsentschädigungen und Steuern. Darüber hinaus behalten sich die Rechtsanwälte der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen das Recht vor, bei Gericht Anträge auf Entschädigung für künftige nachteilige Kostenentscheidungen aus dem Vergleichsfonds bis zu einem Höchstbetrag von CDN 500.000 und für künftige Aufwandsentschädigungen bis zu einem Höchstbetrag von CDN 500.000 zu stellen.

IV. REGISTRIERUNGSVERFAHREN ZUM ERHALT WEITERER INFORMATIONEN UND LEISTUNGEN AUS DEM VERGLEICH

Die Rechtsanwälte der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen schlagen die treuhänderische Verwaltung des kanadischen Vergleichsfonds zugunsten der Mitglieder der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen vor. Wenn Sie diese Mitteilung auf dem Postweg erhalten haben, sind keine weiteren Schritte Ihrerseits erforderlich, um sicherzustellen, dass weitere Informationen an Sie versandt werden. **Haben Sie diese Mitteilung jedoch nicht auf dem Postweg erhalten, müssen Sie sich beim Anspruchsverwalter registrieren, um zu gewährleisten, dass auch weiterhin Informationen, einschließlich Mitteilungen über künftige Auszahlungen aus dem kanadischen Vergleichsfonds, per Post an Sie versandt werden.**

Sie können sich auch online unter www.aircargosettlement.com durch Ausfüllen des Online-Registrierungsformulars oder durch Herunterladen und Postversand des ausgefüllten Registrierungsformulars an Air Cargo Settlement, c/o The Garden City Group, Inc., P.O. Box 9162, Dublin, OH, 43017-4162, USA, registrieren. Zur Registrierung können Sie Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) auch anrufen: Kostenlos in Kanada und den USA unter der Rufnummer 1 (800) 749-3518 oder gebührenpflichtig von außerhalb Kanadas und der USA unter der Rufnummer 1 (941) 906-4822. Eine vollständige Liste der nach Ländern aufgeschlüsselten kostenlosen und gebührenpflichtigen Telefonnummern für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist der Postsendung dieser Mitteilung beigelegt, jedoch auch online erhältlich. Registrierungsformulare können außerdem schriftlich vom Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) unter der hier angeführten Anschrift angefordert werden.

V. WIE SIE SICH VON EINER SAMMELKLÄGERGRUPPE AUSSCHLIESSEN

Im Falle der gerichtlichen Genehmigung der kanadischen Vergleichsvereinbarung sind Sie an deren Bestimmungen gebunden, soweit Sie nicht Ihren Ausschluss erklärt haben (Opt-Out). Wenn Sie sich für einen Verbleib in den am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen entscheiden und nicht Ihren Ausschluss erklären, sind Sie an der Geltendmachung sonstiger Ansprüche oder der Einleitung von Rechtsverfahren auf Grund behaupteter Verletzungen des Wettbewerbsrechts, wie z. B. Preisabsprachen, oder anderer Ansprüche bezüglich des behaupteten rechtswidrigen Verhaltens auf dem Luftfrachtmarkt gehindert. Weitere Rechte auf Ausschluss von den kanadischen Sammelklagen werden künftig nicht gewährt. Entscheiden Sie sich für einen Ausschluss von den kanadischen Sammelklagen, sind Sie nicht als Partei an der kanadischen Vergleichsvereinbarung oder an weiteren Vergleichen oder Urteilen gegen andere Beklagte beteiligt, die sich nicht vergleichen.

Die am Vergleich beteiligte Sammelklägergruppen Ontario und/oder British Columbia: Ein Ausschluss von einer dieser Sammelklägergruppen bedarf eines von Ihnen gestellten schriftlichen Ausschlussantrags, der per frankiertem Einschreiben mit Rückantwort und Poststempel bis 12. November 2008 einschließlich an die folgende Anschrift zu senden ist:

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB KANADAS UND DER USA: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

**Air Cargo Settlement
c/o The Garden City Group, Inc.
P.O. Box 9162
Dublin, OH 43017-4162 USA**

Die am Vergleich beteiligte Sammelklägergruppe Québec: Ein Ausschluss von der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe Québec bedarf eines von Ihnen gestellten schriftlichen Ausschlussantrags, der per frankiertem Einschreiben mit Rückantwort und Poststempel bis 12. November 2008 einschließlich an die folgende Anschrift zu senden ist:

Clerk of the Superior Court of Québec
1 Notre-Dame Street East
Montréal, Québec H2Y 1B6

Erforderliche Angaben: Alle Anträge auf Ausschluss aus den kanadischen Sammelklagen müssen folgende Angaben enthalten:

- Ihren Namen, Ihre Anschrift und Ihre Telefonnummer
- sämtliche Handels- oder Firmennamen mit den von Ihnen oder Ihrem Geschäft verwendeten Anschriften sowie alle Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, die zu irgendeinem Zeitpunkt während des maßgeblichen Zeitraums Luftfrachttransport-Dienstleistungen in Anspruch genommen haben und die gleichermaßen Antrag auf Ausschluss aus der vergleichsbeteiligten Sammelklägergruppe stellen
- die Fallbezeichnung (*Canadian Air Cargo Shipping Services Class Actions [Kanadische Luftfrachtdienstleistungssammelklagen]*)
- die Sammelklägergruppe(n), aus der/denen Sie ausgeschlossen werden möchten
- den Wert der Luftfrachttransport-Dienstleistungen, die Sie zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 11. September 2006 in Anspruch genommen haben, und
- eine unterzeichnete Erklärung, dass „ich/wir hiermit den Ausschluss von der vorgeschlagenen am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe im Klageverfahren mit der Bezeichnung *Canadian Air Cargo Shipping Services Class Action (Kanadische Luftfrachtdienstleistungssammelklage)* beantrage/n.“

UM VON DEN KANADISCHEN SAMMELKLAGEN AUSGESCHLOSSEN ZU WERDEN, MÜSSEN SIE DEN FRISTGERECHTEN AUSSCHLUSS IN DER VORSTEHEND AUSGEFÜHRTEN WEISE AUCH DANN BEANTRAGEN, WENN SIE KLAGE AUF GRUND VON ANSPRÜCHEN AUS DEM RECHTSWIDRIGEN VERHALTEN, DAS GEGENSTAND DIESES PROZESSES IST, IN EIGENEM NAMEN GEGEN DIE BEKLAGTEN ERHOBEN HABEN ODER ZU ERHEBEN BEABSICHTIGEN. MITGLIEDER DER AM VERGLEICH BETEILIGTEN SAMMELKLÄGERGRUPPE QUÉBEC, DIE VERFAHREN EINGELEITET HABEN BZW. EINLEITEN UND DIESE BIS ZUM FRISTABLAUF FÜR DIE AUSSCHLUSSERKLÄRUNG AUS DER QUÉBEC-KLÄGERGRUPPE NICHT EINSTELLEN, WERDEN SO BEHANDELT, ALS HÄTTEN SIE EINEN SOLCHEN AUSSCHLUSS ERKLÄRT (OPT-OUT).

VI. DIE ANHÖRUNG ÜBER DIE VERGLEICHSGENEHMIGUNG

Eine Pflicht zur Teilnahme an einer Anhörung über eine Vergleichsgenehmigung besteht nicht.

In Kanada muss zum Inkrafttreten des Vergleichs jedes der drei Gerichte die kanadische Vergleichsvereinbarung genehmigen. Ein Antrag auf Genehmigung der kanadischen Vergleichsvereinbarung wird vor dem Ontario Superior Court of Justice (Obergericht der kanadischen Provinz Ontario) in London am 28. Januar 2009 um 10.00 Uhr, vor dem Superior Court of Québec (Obergericht der kanadischen Provinz Québec) in Montreal am 9. und 10. März 2009 um 9.00 Uhr

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB KANADAS UND DER USA: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigegefügt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

und vor dem Supreme Court of British Columbia (Oberster Gerichtshof der kanadischen Provinz British Columbia) in Vancouver am 27. Februar 2009 um 10.00 Uhr verhandelt. Mitglieder der am Vergleich beteiligten Sammelkläger Sammelklägergruppe sind zur Teilnahme an der Anhörung und zum Parteienvortrag hinsichtlich der kanadischen Vergleichsvereinbarung berechtigt. Wenn Sie sich zum Vergleich äußern oder Einwände dagegen erheben möchten, müssen Sie bis zum 12. November 2008 einen Schriftsatz an alle nachstehend genannten Rechtsanwälte zustellen:

<p>Einwände von Mitgliedern der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe mit Ausnahme der Mitglieder der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe Québec sind an die Mitanwälte der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe zu richten:</p> <p>Charles M. Wright Siskinds LLP 680 Waterloo Street London, ON N6A 3V8 1-800-461-6166</p> <p>Einwände von Mitgliedern der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe Québec sind an deren Rechtsanwälte zu richten:</p> <p>Irwin Liebman Liebman Associés 1 Westmount Square #1500 Montreal, Québec H3Z 2P9 (514) 846-0666</p>	<p>Robert E. Kwinter Blake, Cassels & Graydon LLP 199 Bay Street Suite 2800, Commerce Court West Toronto, ON M5L 1A9 (416) 863-2400</p> <p>Kanadische Rechtsanwälte für Deutsche Lufthansa AG, Lufthansa Cargo AG und Swiss International Air Lines Ltd.</p>
---	--

Alle Eingaben werden an das zuständige Gericht weitergeleitet und alle schriftlich eingereichten Eingaben vom zuständigen Gericht bearbeitet. Reichen Sie bis zum 12. November 2008 keine schriftliche Eingabe ein, sind Sie nicht zur Teilnahme an den Verhandlungen über die Vergleichsgenehmigung durch mündliches Parteivorbringen oder auf andere Weise berechtigt.

Datum und Uhrzeit der mündlichen Verhandlungen können vertagt oder ohne weitere Mitteilung neu angesetzt werden.

VII. ANSPRUCHSVERWALTER FÜR AIR CARGO SETTLEMENT (LUFTFRACHTVERGLEICH)

Weitere Informationen über den Vergleich erhalten Sie auf der offiziellen Website für den Vergleich unter www.aircargosettlement.com. Auf der Website ist eine E-Mail-Adresse aufgeführt, die Sie zur Kontaktaufnahme mit dem Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) verwenden können. Sie können den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) auch telefonisch erreichen: Kostenlos innerhalb Kanadas oder der USA unter 1 (800) 749-3518 oder gebührenpflichtig außerhalb Kanadas oder der USA unter 1 (941) 906-4822. Telefongebühren fallen auch an, wenn Sie die kostenlose Rufnummer für die USA und Kanada von einem Ort außerhalb dieser beiden Länder anwählen. Eine vollständige Liste der nach Ländern aufgeschlüsselten kostenlosen und gebührenpflichtigen Telefonnummern ist der Postsendung dieser Mitteilung beigefügt, jedoch auch online unter www.aircargosettlement.com erhältlich. Sie können sich außerdem schriftlich an den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) unter folgender Anschrift wenden:

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB KANADAS UND DER USA: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigefügt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Air Cargo Settlement
c/o The Garden City Group, Inc.
P.O. Box 9162
Dublin, OH 43017-4162 USA

Diese Mitteilung ist in vielen anderen Sprachen erhältlich. Benötigen Sie diese Unterlagen in einer anderen Sprache als Englisch, besuchen Sie bitte die Website, rufen Sie die telefonische Information an, schreiben Sie an den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) unter der vorstehenden Anschrift oder schicken Sie eine E-Mail an administrator@aircargosettlement.com.

VIII. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Berichtigungen oder Änderungen von Namen oder Anschriften für Mitglieder der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen sollten nicht an das Gericht gesandt werden. Sollten sich seit Erhalt dieser Mitteilung Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Anschrift ergeben haben, ist der Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) von derartigen Änderungen in Kenntnis zu setzen. Dies können Sie online unter www.aircargosettlement.com oder schriftlich bei Air Cargo Settlement, c/o The Garden City Group, Inc., P.O. Box 9162, Dublin, OH 43017-4162 USA, tun. Außerdem können Sie den Anspruchsverwalter für Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) unter den vorstehend in Abschnitt VII erwähnten Telefonnummern erreichen.

Fragen bezüglich der in dieser Mitteilung behandelten Angelegenheiten hinsichtlich der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen können schriftlich an die Rechtsanwälte der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen an folgende Anschriften gerichtet werden:

<p>Mitglieder der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen außer der Québec-Gruppe wenden sich bitte an:</p> <p>Charles M. Wright Siskinds LLP 680 Waterloo Street London, ON N6A 3V8 1-800-461-6166</p>	<p>Mitglieder der am Vergleich beteiligten Sammelklägergruppe Québec wenden sich bitte an:</p> <p>Irwin Liebman Liebman Associés 1 Westmount Square #1500 Montreal, Québec H3Z 2P9 (514) 846-0666</p>
--	---

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB KANADAS UND DER USA: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.

Diese Mitteilung enthält lediglich eine Zusammenfassung der kanadischen Vergleichsvereinbarung. Mitglieder der am kanadischen Vergleich beteiligten Sammelklägergruppen werden aufgefordert, auch die vollständige Vergleichsvereinbarung zu lesen. Ein Exemplar der Vergleichsvereinbarung ist kostenlos im Internet unter www.aircargosettlement.com erhältlich. Gegen Zahlung von USD 20 kann Ihnen vom Vergleichsverwalter ferner ein Exemplar auf dem Postweg zugesandt werden. Richten Sie bitte diesbezügliche Anfragen schriftlich an folgende Anschrift: Air Cargo Settlement, c/o The Garden City Group, Inc., P.O. Box 9162, Dublin, OH 43017-4162 USA.

Wenden Sie sich bitte nicht an die Gerichte.

DIESE MITTEILUNG WURDE VOM ONTARIO SUPERIOR COURT OF JUSTICE (OBERGERICHT DER KANADISCHEN PROVINZ ONTARIO), DEM SUPREME COURT OF BRITISH COLUMBIA (OBERSTER GERICHTSHOF DER KANADISCHEN PROVINZ BRITISH COLUMBIA) UND DEM QUÉBEC SUPERIOR COURT (OBERGERICHT DER KANADISCHEN PROVINZ QUÉBEC) GENEHMIGT

FRAGEN? GEBÜHRENFREIE RUFNUMMER INNERHALB KANADAS UND DER USA: 1(800) 749-3518;
TELEFONNUMMER FÜR GESPRÄCHE VON AUSSERHALB KANADAS UND DER USA (GEBÜHRENPFLICHTIG):
1(941) 906-4822; ODER BESUCHEN SIE UNSERE WEBSITE UNTER: www.aircargosettlement.com

Eine vollständige, nach Ländern geordnete Liste der gebührenpflichtigen und gebührenfreien Telefonnummern in Zusammenhang mit dem Air Cargo Settlement (Luftfrachtvergleich) ist dieser Mitteilung beigelegt. Die Liste kann außerdem auf der vorstehenden Website eingesehen werden.